

38. Einfluß objektiver Bedingungen der Strafbarkeit auf die Fassung der Frage an die Geschworenen. Liegt insbesondere, falls über eine Anklage wegen Ehebruchs vor dem Schwurgerichte verhandelt wird, den Geschworenen die Feststellung ob, daß wegen des Ehebruchs die Ehe geschieden ist?

St.G.B. §. 172.

G.B.G. §. 81.

St.P.D. §§. 293 flg.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Dezember 1886 g. L. u. Gen.

Rep. 3175/86.

I. Schwurgericht Neu-Ruppin.

Aus den Gründen:

Unbegründet ist der Vorwurf einer Verletzung des §. 172 St.G.B.'s. Die allein von den Geschworenen bejahte Frage lautet:

Ist der Angeklagte . . . E. M. schuldig, durch eine fernere selbständige Handlung zu R. in der Zeit von 1882 bis 1884 mit der unverehelichten L. B. Ehebruch getrieben zu haben?

Die Verteidigung hatte beantragt, in die Frage noch aufzunehmen, daß die zwischen den M.'schen Eheleuten bestandene Ehe wegen dieses Ehebruchs getrennt sei. Der Antrag ist durch Gerichtsbeschluß unter der Begründung abgelehnt, daß die Auflösung der Ehe nur eine Bedingung

der Strafverfolgung und kein Thatbestandsmerkmal des Ehebruches bilde. Die Revision macht die gegenteilige Ansicht geltend. Der Auffassung des ersten Richters muß aber beigetreten werden.

Die neuere Doktrin führt mehrere Fälle auf, in welchen die Strafandrohung von dem Vorliegen äußerer, auf ein Verschulden des Täters (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) nicht zurückzuführender Umstände abhängig gemacht sein soll, und bezeichnet solche Umstände als objektive Bedingungen der Strafbarkeit oder als Bedingungen, die keinen Bestandteil der Normen bilden. Die Rechtsübung ist unzweifelhaft von dieser Doktrin beeinflusst worden. So erklärt ein Urteil des III. Straffenates des Reichsgerichtes vom 2. Juli 1881 Rep. 1578 81 den Schlußsatz des §. 102 Abs. 1 St.G.B.'s:

sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist,

dahin, daß derselbe nicht eine prozessuale Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung, sondern eine Bedingung für die Gestaltung der normwidrigen Handlung zum Verbrechen, somit eine Bedingung der Strafbarkeit selbst enthalte.¹ Ebenso hat der II. Straffenat in dem Urteile vom 28. September 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 150,

in den Worten des §. 186 St.G.B.'s:

wenn nicht diese Thatfache erweislich wahr ist,
eine objektive Bedingung der Strafbarkeit gefunden.

Vgl. Urteile des I. Straffenates vom 30. Oktober 1882, Bd. 8

S. 171, des III. Straffenates vom 8. Dezember 1884 Rep. 2816/84

und des IV. Straffenates vom 10. Oktober 1884 Rep. 1931/84.

In dem Falle des §. 186 a. a. D. tritt der Unterschied zwischen Bedingung der Strafbarkeit und Bedingung der Strafverfolgung besonders scharf hervor, da die Frage, ob die behauptete oder verbreitete Thatfache erweislich wahr ist, gewöhnlich erst im Laufe des Strafverfahrens zur Erörterung gelangt, die Strafverfolgung also nicht als bedingt gelten kann.

Was insbesondere den §. 172 St.G.B.'s anberührt, so hat der III. Straffenat des Reichsgerichtes im Urteile vom 3. Januar 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 44,

die Frage, ob die Beschränkung „wenn wegen des Ehebruches die Ehe

¹ Vgl. auch Bd. 13 S. 231.

geschieden ist“ eine Bedingung für die Strafbarkeit oder für die Strafhaftigkeit der Strafverfolgung darstelle, zwar erörtert, aber unentschieden gelassen. Der I. Straffenat des Reichsgerichtes ist in den Urteilen vom 23. März 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 62,
und vom 1. Juni 1882,

vgl. a. a. D. Bd. 6 S. 334,

davon ausgegangen, daß das Erfordernis prozessualer Natur sei. In dem Urteile desselben Senates vom 6. November 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 298,

ist ausgeführt, daß durch das Erfordernis nur ein Aufschub für das Eingreifen der Staatsgewalt zur Verwirklichung der Strafe angeordnet, keineswegs aber für den bereits an sich durch den Weischlaß abgeschlossenen strafrechtlichen Thatbestand ein außerhalb der strafbegründenden Handlung liegendes weiteres Merkmal für den materiellen Deliktsgriff gesetzt sei. Dieser Auffassung schließt sich der II. Straffenat an.

Der in Rede stehenden Beschränkung des §. 172 a. a. D. liegt offenbar der legislatorische Gedanke zu Grunde, daß die Strafgewalt des Staates innerhalb gewisser Grenzen vor den Rücksichten auf die sittliche Würde und die Erhaltung der Ehe zurücktreten müsse. Der Ehebruch ist danach immer eine Strafthat, ein „Vergehen“ wie §. 140 preuß. St.G.B.'s in den Worten:

Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, . . .

zum Ausdrucke bringt, nur die Strafverfolgung ist bei diesem Vergehen beschränkt. Andere deutsche Gesetzgebungen (Kriminalgesetzbuch für Braunschweig 1840 Art. 188, für Lippe 1843 Art. 188, Strafgesetzbuch für Bayern 1861 Art. 218) hatten unzweideutig ausgesprochen, daß die stehende Ehe der Strafverfolgung entgegenstehe. Daß das Reichsstrafgesetzbuch von einer grundsätzlich verschiedenen Auffassung ausgegangen sei, ist aus den Materialien nicht zu entnehmen. Die Motive des Entwurfes (S. 100) verweisen lediglich auf die Bestimmung des preußischen Strafgesetzbuches, welche wörtlich wiederholt sei. Das ist, genau genommen, nicht richtig; denn an die Stelle der aus dem preußischen Strafgesetzbuche wiedergegebenen Worte ist schon im Entwurfe von 1870 die Wendung getreten:

wenn wegen desselben die Ehe . . .

Soviel ist indes klar, daß die Abweichung von dem Wortlaute des §. 140 preuß. St.G.B.'s für ganz bedeutungslos erachtet ist. Die Bedenken, welche gleichwohl aus der Fassung des §. 172 hergeleitet worden sind, werden durch folgende Erwägungen beseitigt.

Nachdem in den §§. 236. 237 St.G.B.'s die Strafen des Entführers festgesetzt sind, bestimmt §. 238:

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

Hier ist mit voller Deutlichkeit ausgesprochen, daß das die Ehe auflösende Urteil die Strafverfolgung bedinge. Die Vorschrift in §. 238 beruht auf demselben Motive, wie die in §. 172, und es ist kein Grund für die Annahme erkennbar, daß das Gesetz in der fraglichen Beziehung einen Unterschied habe begründen wollen.

Nach §. 69 St.G.B.'s ruht ferner die Verjährung, wenn der Beginn eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß. Zu diesen präjudiziellen Entscheidungen gehört auch die Entscheidung des Eherichters im Falle des §. 172 a. a. O. Der Mangel der Entscheidung hemmt also „den Beginn des Strafverfahrens“, wird sonach als prozessuales Hindernis angesehen.

Ist danach die in §. 172 ausgesprochene Beschränkung prozessualer Natur, so liegt unzweifelhaft die Feststellung des Erfordernisses außerhalb des Bereiches der den Geschworenen nach §. 81 G.B.G.'s und §§. 293—298 St.P.D. obliegenden Entscheidung.

Die Revision bekämpft die vorstehend dargelegte Ansicht durch den Hinweis auf eine mögliche Schwierigkeit, die sich als Ergebnis derselben herausstellen soll. Die Strafe des §. 172, so wird ausgeführt, könne nicht verhängt werden, wenn nicht im Strafverfahren derjenige Ehebruch festgestellt werde, wegen dessen die Scheidung der Ehe erfolgt sei; das Richterkollegium sei aber gar nicht in der Lage prüfen zu können, wegen welchen Falles des Ehebruches von den Geschworenen das Schuldig ausgesprochen sei. Bei dieser Ausführung ist indes übersehen, daß §. 293 St.P.D. in der „Hervorhebung der zur Unterscheidung der That erforderlichen Umstände“ bei der Fragestellung einen Weg zur Vermeidung solcher Unzuträglichkeiten eröffnet.

Die Revision versucht für den vorliegenden Fall endlich den Nachweis zu liefern, daß die Geschworenen möglicherweise andere Akte der

Weischlafsvollziehung für erwiesen angenommen haben als der Ehescheidungsrichter. Aber auch dieser Angriff ist verfehlt. Wäre freilich die Ehe des Angeklagten nur wegen eines bestimmten Aktes des Ehebruches geschieden, so wäre nach dem klaren Wortlaute des §. 172 St.G.B.'s zur Anwendung dieser Strafvorschrift die Feststellung des selben Ehebruchsaktes im Strafverfahren erforderlich. Allein inhalts des rechtskräftig gewordenen Urtheiles des Königl. Kammergerichtes vom 23. Februar 1886 ist die Ehe des Angeklagten getrennt wegen seines „ehebrecherischen Geschlechtsverkehrs mit der L. Z.“, nicht wegen eines einzelnen bestimmten Aktes der Weischlafsvollziehung. Der Anklagebeschuß belastet den Angeklagten M.:

durch zwei selbständige Handlungen zu R. in der Zeit von 1882 bis 1884 mit der L. und der L. Z. Ehebruch getrieben zu haben.

Danach ist sowohl vom Ehescheidungsrichter als von der Anklagekammer der geschlechtliche Verkehr des Angeklagten mit der L. Z., ohne Beschränkung auf spezielle Akte der Weischlafsvollziehung, als Ehebruch beurteilt. Das Verdikt der Geschworenen erklärt den Angeklagten für schuldig, in der Zeit von 1882 bis 1884 mit der unverehelichten L. Z. Ehebruch getrieben zu haben.

Sonach ist der von den Geschworenen festgestellte Ehebruch identisch mit dem vom Eherichter zur Trennung der Ehe verwerteten, gleichviel, ob die einzelnen Akte der geschlechtlichen Vereinigung, aus welchen beiderseits der Ehebruch hergeleitet ist, identisch sind oder nicht.